

Gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA AG erklären gemäß § 161 AktG:

Den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) wurde im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2019 bis zum Inkrafttreten des reformierten DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Ziffern aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK 2017)

Nach Ziffer 3.8 Absatz 2 und 3 DCGK 2017 soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG wurde für den Vorstand ein Selbstbehalt vereinbart. Für den Aufsichtsrat ist auch zukünftig kein Selbstbehalt vorgesehen. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK 2017)

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK 2017 soll die Vergütung der Mitglieder des Vorstands insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA AG setzt sich bis zur vollständigen Umsetzung des neuen Vergütungssystems in allen Anstellungsverträgen aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich aller variablen Vergütungsteile sind in den Anstellungsverträgen der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA AG nicht vorgesehen, soweit sie noch dem vor dem Geschäftsjahr 2020 geltenden Vergütungssystem unterliegen.

Ein Teil der variablen Vergütung wird nach dem vor dem Geschäftsjahr 2020 geltenden Vergütungssystem in Form sogenannter Performing Share Units, d. h. virtueller Aktien, gewährt und damit an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft gekoppelt (Komponente mit langfristiger Anreizwirkung). Der Gegenwert der Performing Share Units wird den Mitgliedern des Vorstands nach Ablauf einer Sperrfrist ausbezahlt. Dieser Teil der variablen Vergütung ist nicht betragsmäßig begrenzt. Eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags für die Komponente mit langfristiger Anreizwirkung nach Ablauf der Sperrfrist widerspräche dem Grundgedanken des vor dem Geschäftsjahr 2020 geltenden Vergütungssystem, diese Vergütung an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu koppeln. Eine Begrenzung des Wertzuwachses während der Sperrfrist würde die langfristige Anreizfunktion schwächen.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3 DCGK 2017)

Nach Ziffer 5.3 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der PATRIZIA AG besteht aus drei Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die Bildung von Ausschüssen weder erforderlich noch sinnvoll und würde die Arbeit des Gremiums unnötig erschweren. Die Empfehlungen zur Bildung von Ausschüssen und zum Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats sind für die Gesellschaft damit ohne Bedeutung.

Differenzierte Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 DCGK 2017)

Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 DCGK 2017 soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die bisherige Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der PATRIZIA AG berücksichtigt den Vorsitz im Aufsichtsrat, sieht jedoch aufgrund der Anzahl von drei Mitgliedern keine Differenzierung zwischen stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzendem und einfachem Mitglied vor. Ausschüsse werden nicht gebildet. Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde im Rahmen der Hauptversammlung 2020 angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA AG erklären gemäß § 161 AktG weiter:

Den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) wurde im Zeitraum seit Inkrafttreten dieser Fassung des DCGK und wird weiterhin mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen:

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (Ziffer B.5 DCGK 2020)

Nach Empfehlung B.5 DCGK 2020 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 16. Dezember 2020 eine Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder festgelegt. Lediglich höchstvorsorglich wird für den Zeitraum seit Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 und dem 16. Dezember 2020 eine Abweichung von Empfehlung B.5 erklärt.

Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden (Ziffer C.10 Satz 1 DCGK 2020)

Nach Ziffer C.10 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist nach Empfehlung C.7 Satz 2 DCGK 2020 unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Empfehlung C.7 DCGK benennt hierbei als Indikator für eine fehlende Unabhängigkeit die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds für einen Zeitraum von mehr als 12 Jahren.

Dr. Theodor Seitz ist seit mehr als 12 Jahren Vorsitzender des Aufsichtsrats der PATRIZIA AG, sodass seine Abhängigkeit nach Empfehlung C.7 indiziert ist. Der Aufsichtsrat hat jedoch keinen Zweifel daran, dass Herr Dr. Seitz seine Aufgaben auch zukünftig unabhängig wahrnehmen und sich bei seiner Aufsichtsratsstätigkeit ausschließlich am Unternehmensinteresse orientieren wird.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffern D.2 bis D.5 sowie C.10 DCGK 2020)

Nach Ziffern D.2 bis D.5 DCGK soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der PATRIZIA AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die Bildung von Ausschüssen weder erforderlich noch sinnvoll und würde die Arbeit des Gremiums unnötig erschweren. Die Empfehlungen zur Bildung von Ausschüssen (D.2 bis D.5 DCGK 2020) und zum Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats (C.10 DCGK 2020) sind für die Gesellschaft damit derzeit ohne Bedeutung. Sollte der Aufsichtsrat in Zukunft jedoch erweitert werden, beabsichtigt der Aufsichtsrat, Fachausschüsse zu bilden.

Zusätzliche Stellungnahme hinsichtlich der weiterführenden Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Kodex für die PATRIZIA AG umfassend darzustellen, nehmen wir in dieser Entsprechenserklärung auch Stellung zur Einhaltung der Anregungen des Kodex. Im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2019 bis zum Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 wurde allen Anregungen des DCGK 2017 entsprochen. Zudem wurde seit Inkrafttreten des DCGK 2020 allen Anregungen des DCGK 2020 entsprochen. Den Anregungen soll auch in Zukunft weiter entsprochen werden.

Entsprechenserklärung 2021



Augsburg, 16. Dezember 2020

Der Vorstand

Wolfgang Egger
CEO

Thomas Wels
Co-CEO

Alexander Betz
CDO

Karim Bohn
CFO

Dr. Manuel Käsbauer
CTIO

Anne Kavanagh
CIO

Simon Woolf
CHRO

Für den Aufsichtsrat

Dr. Theodor Seitz
Vorsitzender des Aufsichtsrats